

Was Hausärzte in der GOÄ dürfen

Tipp: Seien Sie sich Ihrer Stärken gewiss

Ihre Fragen zur Abrechnung und zur wirtschaftlichen Praxisführung beantwortet unser Experte Helmut Walbert, Würzburg.



Telefon:
0 93 1 / 2 99 85 94

Jeden Donnerstag,
13 bis 15 Uhr

E-Mail:
w@lbert.info

Dr. H.-G. H.: In der Vorstadt-Hausarztpraxis, die ich gerade übernommen habe, gibt es eine ausbaubare Privatklientel. Im EBM bin ich auf das Hausarztkapitel und Leistungen der Präambel beschränkt. Gibt eine analoge Beschränkung auch in der GOÄ? Gibt es eine Liste der Leistungen, die Allgemeinärzte erbringen dürfen?

MMW-Experte Walbert: In der GOÄ gibt es grundsätzlich keine Leistungsbeschränkung auf ein Fachgebiet. Im Vordergrund steht einzig die Frage: Kann ich eine Leistung qualifiziert auf dem Stand des jeweiligen Fachgebiets erbringen? Dies bedeutet für Sie als Hausarzt prinzipiell eine weite Freiheit für Leistungen aus speziellen Fachgebieten. Im Zweifelsfall müssen Sie die einschlägigen Qualifikationen und technische Voraussetzungen aber nachweisen. Eine positive Liste der in Allgemeinarztpraxen erbringbaren Leistungen gibt es nicht.

Meine Empfehlung: Nehmen Sie sich eine GOÄ zur Hand und starten Sie mit dem Kapitel C, „Nichtgebietsbezogene Sonderleistungen“. Gehen Sie es Nr. für Nr. durch mit den Fragestellungen: Bin ich qua-



Helmut Walbert
Allgemeinarzt,
Medizinjournalist
und Betriebswirt
Medizin

liziert? Wenn ja, welche technischen Voraussetzungen muss ich vorhalten? Welcher zeitliche und qualifizierte personelle Aufwand ist notwendig? Wie hoch ist die zu erwartende Leistungsfrequenz? Die letzte Frage betrifft die Wirtschaftlichkeit – der letztlich entscheidende Aspekt.

Ein Beispiel: Die Prokto-/Rektoskopie gehört zweifelsohne in das Hausarztspektrum. Bei einmaliger Leistung pro Tag oder Woche belasten jedoch die nicht unerheblichen Rüstzeiten, Materialkosten und Aufräumarbeiten stark die Kalkulation der Wirtschaftlichkeit. Am Ende wird dies das Ja oder Nein entscheiden: Kann ich in der gleichen Zeit durch andere Leistungen mehr Umsatz machen oder gar wertvolle Freizeit genießen?!



Der Arzt muss seinen Leistungskatalog durchrechnen.

Vergessen Sie die Schnellteste auf Coronavirus!

Dr. M. J., Allgemeinarzt, Bayern: Das Coronavirus ist in meiner Praxis angekommen. Wie kann ich einen Schnelltest bei einem Patienten abrechnen?

MMW-Experte Walbert: Coronavirus-Schnellteste sind generell nicht zu empfehlen. Schnellteste weisen in der Regel Antikörper oder Immunglobuline nach. Ein Patient kann bereits hochinfektiös sein, bevor dies möglich ist. Ein Schnelltest wäre in seinem Fall also falsch negativ. Der Goldstandard ist derzeit ein

Virusnachweis mit einem Abstrich und einer Polymerase-Kettenreaktion (PCR). Dieses Verfahren liefert zuverlässige Ergebnisse. Es erfordert aber einigen Aufwand an Zeit und Technik. Aus diesem Grund verbieten sich auch Screeninguntersuchungen: Sie würden Labor- und Personalkapazitäten sprengen. Wird ein Abstrich in der Praxis gemacht, belastet er nicht das Laborbudget, weil die Kennnummer 32006 auf die Überweisung eingetragen wird. Aus Infektionsschutzgründen ist aber von einer

Abstrichentnahme in der Praxis abzuraten. Patienten mit respiratorischen Symptomen sollten vor der Terminvergabe für die Sprechstunde gefragt werden, ob sie Verdachtsfälle sein könnten. Ein begründeter Verdacht liegt vor bei Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall und/oder nach Aufenthalt in einem Risikogebiet gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts. In diesen Fällen sollten die Patienten an entsprechende Diagnostikzentren verwiesen werden.